

Satzung des Landkreises Friesland über die Benutzung der Abfallumschlaganlage Wangerooge (Benutzungsordnung)

(Lesefassung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212 i. V. m. mit § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) i. d. F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Nr. 17/2003, S. 273) sowie der Abfallentsorgungssatzung in Kraft seit 01.01.2004 zuletzt geändert zum 01.04.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Friesland vom Amtsblatt Weser-Ems Nr. 39 vom 26.09.2003 S. 803) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Landkreis Friesland am 25.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Friesland unterhält in Wangerooge für die auf der Insel anfallenden Abfälle zur Beseitigung, sowie überlassener Abfälle zur Verwertung aus ansässigen Gewerbebetrieben und aller anfallenden Abfälle aus Privathaushalten eine öffentliche Abfallentsorgungsanlage „Abfallumschlaganlage Wangerooge“ zum Annehmen und Umschlagen der anfallenden Abfälle. Sie beruht auf § 1 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Friesland und ergänzt die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer der Umschlaganlage Wangerooge. Sie umfasst den gesamten Bereich der Umschlaganlage.

§ 3 Zugelassene Abfälle / und Gebühren

- (1) Maßgebend für die Zuordnung der zugelassenen Abfälle und Begriffsbestimmungen ist die Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Friesland, in der jeweils gültigen Fassung (Abfallentsorgungssatzung).
- (2) Folgende Abfallarten dürfen angenommen und umgeschlagen werden:

Abfallart	Abfallschlüssel
Verpackungen aus Papier und Pappe*	15 01 01
Verpackungen aus Kunststoff*	15 01 02
Verpackungen aus Holz*	15 01 03
Verpackungen aus Metall*	15 01 04
Verbundverpackungen*	15 01 05
gemischte Verpackungen*	15 01 06
Verpackungen aus Glas*	15 01 07
Beton	17 01 01
Ziegel	17 01 02
Fliesen und Keramik	17 01 03
Gemische aus Beton, Ziegeln und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07

Abfallart	Abfallschlüssel
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	17 08 02
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	17 09 04
Schlämme aus der Behandlung von kommunalen Abwasser	19 08 05
Papier und Pappe/Karton (PPK)*	20 01 01
Verpackungen aus Glas	20 01 02
biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20 01 08
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle**	20 01 21
gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten**	20 01 23
gebrauchte elektrische Geräte**	20 01 36
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38
Kunststoffe	20 01 39
Metalle*	20 01 40
Kompostierbare Abfälle	20 02 01
Ast- und Strauchwerk*	20 02 01
Erde und Steine	20 02 02
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03
Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle)	20 03 01
Sperrmüll*	20 03 07
Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99

Bauschutt und anderer fester Abfall darf nicht über die Müllpresse umgeschlagen werden. Diese Abfallarten müssen getrennt in zugelassenen Containern/Behältern gesammelt und entsorgt werden.

Fässer oder geschlossene Behälter, die angeliefert werden, sind grundsätzlich vom Anlieferer zu öffnen und der Inhalt ist in Augenschein zu nehmen.

(3) Für an der Abfallumschlaganlage angenommene Abfälle per Abfallcontainer werden die Abfallentsorgungsgebühren der jeweils gültigen Satzung des Zweckverbandes "Abfalldeponie Friesland/Wittmund" AWZ Wiefels erhoben. Die Annahme erfolgt über Container. Die Container werden im AWZ verwogen und zuzüglich Transport und Logistikkosten in Rechnung gestellt.

(4) Selbst angelieferte Abfälle werden ausschließlich im Handwagen bis 0,5 m³ angenommen. Selbstanlieferungen der in Abs. 2 genannten Abfälle mit (*) und (**) aus privaten Haushalten sind kostenfrei.

Die mit (**) gekennzeichneten Abfälle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetz – (ElektroG) werden von allen Anlieferern kostenfrei entgegengenommen.

Alle anderen privaten, alle gewerblichen Anlieferungen sowie alle Anlieferungen, die die Maximalgröße von 0,5 m³ überschreiten, sind kostenpflichtig.

(5) Anfallende Selbstanlieferungsgebühren sind direkt vor Ort zu zahlen.

- Die Gebühr für eine Menge bis 0,5 m³ kompostierbarer Abfälle beträgt **6,00 €**

- Die Gebühr für eine Menge bis 0,5 m³ aller sonstigen Abfälle beträgt **8,00 €**.

§ 4 Ordnung auf dem Gelände der Umschlaganlage

- (1) Die Umschlaganlage darf nur vom Betriebspersonal und von den Benutzern betreten bzw. befahren werden. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Gelände der Umschlaganlage nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Das Betreten von Gebäuden, Gleisanlage, Behältern, Containern sowie Anlagenteilen ist verboten.
- (2) Den Anweisungen des Personals und auf Hinweisschildern ist Folge zu leisten, insbesondere dürfen die angelieferten Abfälle nur an den vom Personal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden.
- (3) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der Betriebsablauf nicht gestört und Dritte nicht geschädigt oder gefährdet werden. Der Aufenthalt von Unbefugten hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern und dergleichen ist verboten.
- (4) Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, entsprechende Handzeichen des Personals haben Vorrang.
- (5) Das Einsammeln, Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen und Abfällen auf dem Gelände der Umschlaganlage ist untersagt.
- (6) Rauchen, offenes Feuer, Essen und Trinken sind - mit Ausnahme des Betriebspersonals in den dafür zugewiesenen Räumen - auf dem Gelände der Umschlaganlage nicht zugelassen.

§ 5 Zustand der Anlieferer-Fahrzeuge/ Umgang mit heruntergefallenen Abfällen

Die Anlieferer-Fahrzeuge einschließlich eventueller Behälter müssen so hergerichtet und gesichert sein, dass das Verlieren von Abfällen verhindert wird. Abfälle die während der Fahrt, sowie auf dem Betriebsgelände vom Transportfahrzeug fallen, müssen vom Abfallbeförderer wieder eingesammelt werden.

§ 6 Verfahren der Annahme

- (1) Jeder Benutzer hat sich zunächst beim Betriebspersonal zu melden.
- (2) Alle Anlieferer sind verpflichtet, bei der Anlieferung Auskunft über die Abfallart und die Herkunft der Abfälle zu geben, sowie auf Nachfrage des Personals ihren Namen und ihre Anschrift zu nennen. Das Personal ist berechtigt, eine schriftliche und verbindlich unterschriebene Anliefererklärung des Abfallerzeugers zu verlangen, sofern dieser nicht mit dem Anlieferer identisch ist.
- (3) Das Personal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Der Anlieferer ist verpflichtet, zu diesem Zweck Behälter und Verpackungen zu öffnen. Das Personal ist berechtigt Abfälle, die nach § 2 nicht für die Annahme zugelassen sind, zurückzuweisen, ggf. können die Abfälle sichergestellt werden. Die Kosten für die Sicherstellung und ordnungsgemäße Entsorgung hat der Abfallerzeuger zu tragen.
- (4) Die Abfälle sind nach Weisung des Betriebspersonals in die dafür vorgesehenen Container zu legen oder an der ihnen zugewiesenen Stelle abzulagern. Auf Anweisung

des Personals sind die Abfälle in die dafür vorgesehenen Container einzusortieren.

- (5) Das Abstellen ohne Wissen oder ohne Erlaubnis des Personals ist nicht zulässig. Das Ablegen von Abfällen in nicht dafür vorgesehene Container oder zugewiesene Stellen sowie das Ablagern von Abfällen neben den Containern oder an sonstigen Bereichen der Umschlaganlage, insbesondere vor dem Eingangstor außerhalb der Öffnungszeiten, ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Ablagern von Abfällen, die nach § 2 von der Annahme ausgeschlossen sind, ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (6) Problemstoffe aus privaten Haushaltungen sind dem beauftragten Dritten an der dafür vorgesehenen mobilen Sammelstelle zu übergeben. Problemstoffe dürfen nur an den bekanntgegebenen Terminen abgegeben werden. Alle Anlieferer sind verpflichtet, bei der Anlieferung Auskunft über die Abfallart, die Herkunft und die Beschaffenheit der Problemstoffe zu geben, sowie auf Nachfrage des Personals ihren Namen und ihre Anschrift zu nennen. Ansonsten gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, sofern in diesem Absatz nichts abweichendes bestimmt ist.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung der Umschlaganlage sowie der vorhandenen Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Benutzer hat den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf dem Umschlaganlage in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz zu.
- (4) Der Landkreis haftet weder für Schäden unbefugter Benutzer, noch für den möglichen Missbrauch der Abfälle nach Anlieferung.
- (5) Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die aus der widerrechtlichen Mitnahme von Abfällen resultieren.
- (6) Der Landkreis haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Benutzung der Umschlaganlage ist nur zu den festgelegten Öffnungszeiten zulässig. Die Öffnungszeiten der Umschlaganlage sind:

Montag bis Freitag: von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr

§ 9 Eigentumsübergang

Die Abfälle und Wertstoffe werden mit dem ordnungsgemäßen Abladen Eigentum des Landkreises Friesland.

Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahr-

lässig einer Vorschrift über

1. der Aufforderung zur Zahlung der Gebühren nach § 3 Abs. 5 für die Selbstanlieferung
2. das Betreten oder Befahren der Umschlaganlage oder sonstiger Anlagenteile nach § 4 Abs. 1,
3. Anweisungen des Personals oder auf Hinweisschildern oder das ordnungsgemäße Ablagern von Abfällen nach § 4 Abs. 2,
4. das Verhalten bezüglich des Betriebsablaufs oder den Aufenthalt nach § 4 Abs. 3,
5. das Einsammeln, Aussortieren oder Mitnehmen von Gegenständen oder Abfällen nach § 4 Abs. 5,
6. das Rauchen, offenes Feuer, das Essen und Trinken nach § 4 Abs. 6,
7. dem Aufsammeln von heruntergefallenen Abfällen nach § 5
8. die Meldung beim Betriebspersonal nach § 6 Abs. 1,
9. die Auskunftspflicht nach § 6 Abs. 2,
10. das Ablagern, Abstellen, Sortieren von Abfällen nach § 6 Abs. 3, 4 und 5 , in Verbindung mit § 3
11. die Übergabe von Problemstoffen nach § 6 Abs. 6,
12. die Benutzung der Umschlaganlage zu den Öffnungszeiten nach § 8, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten bisherige Regelungen über die Benutzung der Umschlaganlage außer Kraft.

Jever, den

Sven Ambrosy
Landrat